Satzung der Stadt Loitz über den

Bebauungsplan Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich"

für das in mittelbarer Nachbarschaft zum Bebauungsplan Nr. 9 „Stadtteilgebiet Glashütte", nördlich des Hafens der Stadt Loitz gelegene, im Norden durch die Grünfläche gegenüber der Einmündung der Schlossbergstraße, im Nordosten durch eine Garage des Garagenkomplexes, im Osten durch Gärten, im Südosten durch das Gebäude des ehemaligen Bahnhofes (heute Gaststätte), im Süden durch das Gelände des Hafens bzw. durch die Rückseite der vorhandenen Bebauung und im Westen durch die Straße "Mühlenteich" abgegrenzte Gebiet der Flurstücken 105/2 (teilweise), 105/3 (teilweise), 105/5 (teilweise), 106/8 (teilweise) und 119/2 (teilweise) der Flur 24 der Gemarkung Loitz

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 366, 379), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz vom 23.09.2010 und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich" für das nördlich des Hafens der Stadt Loitz gelegene, im Norden durch die Grünfläche gegenüber der Einmündung der Schlossbergstraße, im Nordosten durch eine Garage des Garagenkomplexes, im Osten durch Gärten, im Südosten durch das Gebäude des ehemaligen Bahnhofes (heute Gaststätte), im Süden durch das Gelände des Hafens bzw. durch die Rückseite der vorhandenen Bebauung und im Westen durch die Straße "Mühlenteich abgegrenzte Gebiet der Flurstücken 105/2 (teilweise), 105/3 (teilweise), 105/5 (teilweise), 106/8 (teilweise) und 119/2 (teilweise) der Flur 24 der Gemarkung Loitz , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung **Maßstab 1 : 500**

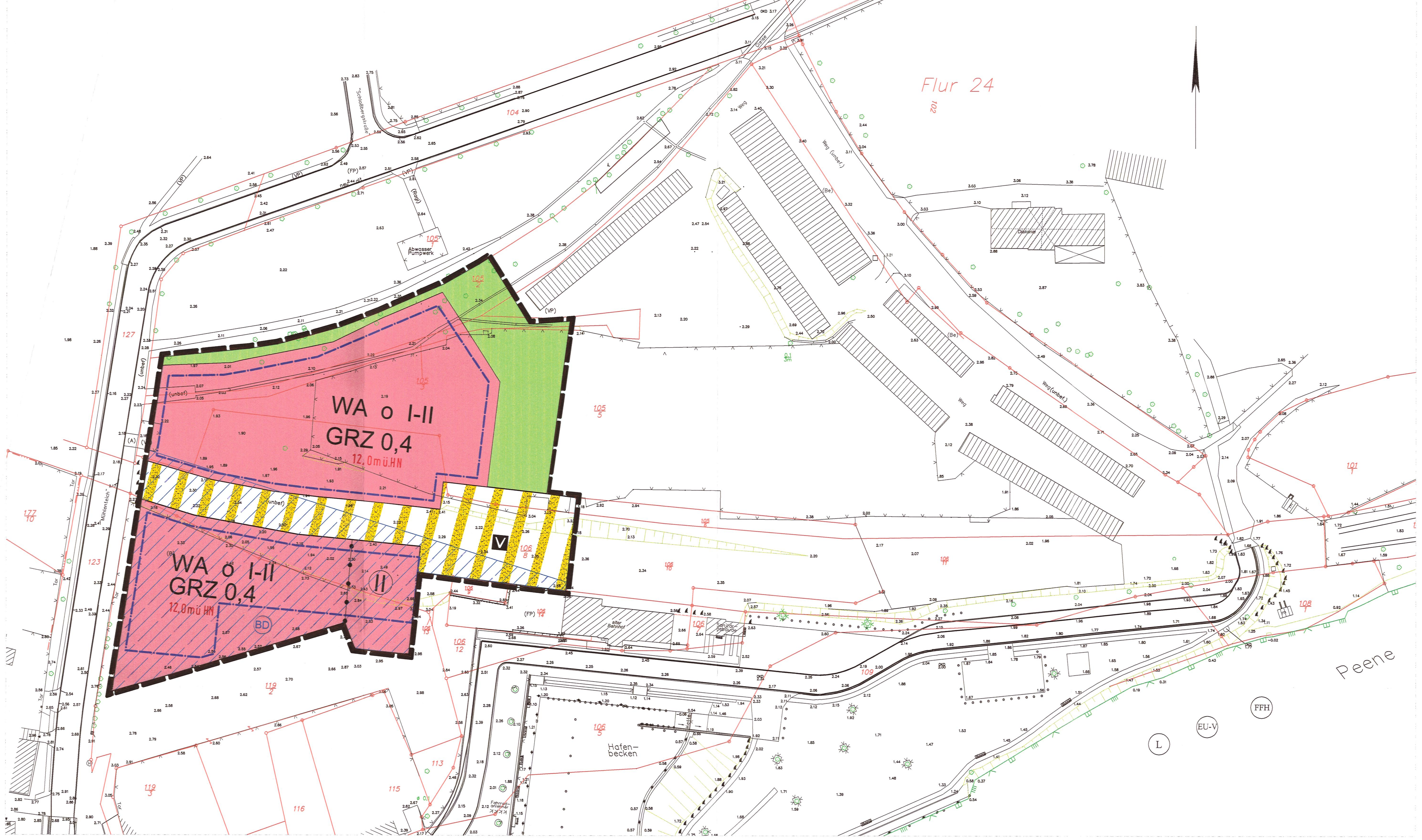

Planzeichenerklärung

I. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,4 — Grundflächenzahl

I - II — Anzahl der zulässigen Vollgeschosse

(II) — Anzahl der Vollgeschosse, zwingend

FH ~~14,0 m ü. HN~~ 12,0 m ü. HN — maximal zulässige Firsthöhe (in Meter über HN)

3. Bauweise, Baugrenzen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

o — offene Bauweise

Baugrenze

5. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie, Verkehrsfläche entsprechend Straßenquerschnitt mit Wendeanlage

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V — verkehrsberuhigter Bereich

6. Grünflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche der Stadt Loitz, hier: Zugangsgrün zur öffentlichen Grünfläche nördlich des Plangebietes (Park, Spielplatz)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

vorhandener, zu erhaltener Baum

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

BD — Bodendenkmal, dessen Ver änderung oder Beseitigung (unter Beachtung von Auflagen) genehmigt werden kann

III. Planzeichen ohne Normcharakter

1. Katasterliche Grundlagen

Flurstück

- Flurstücksgrenze
- 93/5 Flurstücksnummer
- Grenzpunkt (vermarkt)
- Grenzpunkt (nicht vermarkt)
- Zuordnungspfeil

Flur

Flur 23 - Flurnummer

Gemarkung Loitz — Gemarkung

2. Sonstige Kennzeichnungen

• 2.77 — Höhenpunkt in m über HN

vorhandene Böschung

IV. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung

vorhandener Baum, der nicht dem Erhaltungsgebot unterliegt

vorhandener Strauch, der nicht dem Erhaltungsgebot unterliegt

äußerer Zaun der derzeitigen Gartennutzung

vorhandene Hauptgebäude (unter anderem: Gebäude des alten Bahnhofes, angrenzende Wohngebäude bzw. Gebäude des "Sozialen Hauses" der Diakonie)

vorhandene Nebengebäude (unter anderem: Gemeinschaftsgaragen am unbef. Weg)

Mühlenteich — vorhandene Verkehrsräume ("Mühlenteich", "Glashütte", Mühlenteichvorstadt")

vorhandene Grundstückseinfriedungen

Peene — Fluss "Peene", Bundeswasserstraße

Uferböschung, Böschung

Uferkante, befestigt

Hafenbecken — Wasserfläche, Hafenbecken mit Bootsanlegern sowie Sliprampe

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten in Sinne des Naturschutzrechtes

(N) — Naturschutzgebiet, hier: NSG "Peenetal von Salem bis Jarmen"

(EU-V) — Umgrenzung eines Gebietes, welches der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union unterliegt (EU-Vogelschutzgebiet), hier: EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7 "Mecklenburgische Schweiz/Recknitz- und Trebeltal"

(FFH) — Umgrenzung eines Gebietes, welches der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union zur Bildung des kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" unterliegt (FFH-Gebiet), hier: FFH-Gebiet Nr. 61 "Peenetal"

V. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes sowie des Verfahrensablaufes bildete das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)

Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich:

- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- die **Landesbauordnung** M-V (LBauO) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379)
- die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 1991, S. 58)
- das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), mit Wirkung zum 01.03.2010 außer Kraft getreten
- das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); mit Wirkung zum 01.03.2010 in Kraft getreten.
- das **Landesnaturschutzgesetz** (LNatG M-V) vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2006 (GVOBl. M-V, S. 560); mit Wirkung zum 01.03.2010 außer Kraft getreten
- das **Naturschutzausführungsgesetz** (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 395); mit Wirkung zum 01.03.2010 in Kraft getreten

VI. Hinweise

1. Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern.
2. Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Höhen- und Lageplan mit katasterlichen Eintragungen des Dipl.-Ing. Herbert Weinert, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Lindenstraße 16, 17109 Demmin vom März 2009. Die katasterlichen Eintragungen wurden im Mai 2009 aktualisiert.

Teil B - Text

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. - Allgemeines Wohngebiet -

Das Baugebiet dient vorwiegend dem Wohnen.

1.2. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit diese direkt mit einer Wohnnung verbunden sind (Pension),
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

1.3. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit diese nicht direkt mit einer Wohnnutzung verbunden sind (z.B. Hotel, Ferienhaus),
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.

1.4. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO und § 14 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen unzulässig sind:

- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Anlagen für die Verwaltung,
- Anlagen für die Kleintierhaltung.

2. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

2.1. Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.

2.2. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf für Nebenanlagen und Stellplätze im Sinne der §§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und 14 Abs. 2 BauNVO überbaut werden. Dies gilt gleichfalls für Garagen und Carports.

2.3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Ausnahmen bilden Gewächshäuser, Gartengerätehütten sowie Müllplätze, wenn diese baulichen Anlagen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern

1. Für die im Geltungsbereich der Satzung innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete zu errichtenden Hauptgebäude gelten folgende Festsetzungen:

1.1. *Dach*

1.1.1. Es sind nur Hauptgebäude mit Zelt-, Walm-, Krüppelwalm- bzw. Satteldächern zulässig. Nebengebäude sind von dieser Forderung nicht betroffen.

1.1.2. Für die Hauptgebäude sind Dachneigungen zwischen 18 ° (Mindestdachneigung) und 48 ° Dachneigung (Maximaldachneigung) zu realisieren.

1.1.3. Für die Dachdeckung sind Eindeckmaterialen in rötlichen (RAL 2001, 2002, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 4002, 4004) bräunlichen (RAL 6022, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8028) und schwarzen Farbtönen (RAL 5004, 7016, 7021, 9004, 9005, 9011) zulässig. Solarenergieanlagen sind auch in anderen Farben zulässig.

1.2. *Außenwände von Baukörpern*

1.2.1. Holzfassaden an Wohngebäuden, wenn sie mehr als 20 % der Außenkörper bedecken, sind unzulässig.

2. Ordnungswidrigkeiten

2.1. Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.

2.2. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

1.1. Im Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich" ist ein Bodendenkmal bekannt. Dabei handelt es sich um ein Denkmal, dessen Veränderung oder Beseitigung zugelassen werden kann, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmales bzw. von Teilen dieses Bodendenkmals sichergestellt werden kann.

Alle mit der sachgerechten Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 12 ff., ber. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und zur Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. bei Landesamt für Bodendenkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin wird angeboten.

1.2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Boden und Altlasten

2.1. Teile des Satzungsgebietes (Bereich südlich des ehemaligen Bahndammes) wurden vormals durch ein Agrochemisches Zentrum (ACZ) als Verwaltungssitz (teilweise mit Wohnnutzung) genutzt.

2.2. Sollten aufgrund dieser Vornutzung bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, wie z.B. Verfärbungen und Gerüche, sind das Umweltamt des Landkreises Demmin und das StAUN Neubrandenburg als Bodenschutzbehörde zu informieren.

3. Wasserwirtschaft

3.1. Die Anträge für die Anschlussgenehmigungen Wasserversorgung / Entwässerung sind bei der Stadtwerke Loitz GmbH, Lange Straße 83, 17121 Loitz zu stellen.

4. gesetzlicher Baumschutz

4.1. Entsprechend § 18 NatSchAG MV sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

4.2. Wird dennoch ein Eingriff an Bäumen erforderlich, ist vorher eine Genehmigung beim Landrat des Landkreises Demmin als untere Naturschutzbehörde einzuholen.

5. Versorgungsanlagen

5.1. Seitens der E.ON edis AG wird darauf verwiesen, dass im Plangebiet Anlagenbestand des Unternehmens vorhanden ist (ND-Gasleitungen). Bei vorhabenskonkreten Planungen der zukünftigen Bauherren ist der Versorgungsträger durch diese neuerlich zu einer Bestandsauskunft heran zu ziehen.

6. Belange der Schiffahrt

6.1. Südlich des Satzungsgebietes ist mit der "Peene" eine Bundeswasserstraße gelegen.

Bei der Bebauung des Satzungsgebietes ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechselung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen.

Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.03.2009. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung in den "Loitzer Boten" vom 27.04.2009 bekannt gemacht worden. In diesem Zusammenhang ist darauf verwiesen worden, dass die Satzung des B-Planes Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB entwickelt wird.

Loitz, d. 27.09.2010 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Loitz, d. 27.09.2010 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.10.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Loitz, d. 27.09.2010 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 30.07.2009 die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Loitz, d. 27.09.2010 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.05.2010 bis zum 25.06.2010 während folgender Zeiten

Mo.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 12.45 Uhr - 16.30 Uhr
Di.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 12.45 Uhr - 15.00 Uhr
Do.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr; 12.45 Uhr - 16.30 Uhr
Fr.	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

im Amt Peenetal/Loitz, Bauamt, Lange Straße 83 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.05.2010 im "Loitzer Boten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In diesem Zusammenhang ist darauf verwiesen worden, dass die Satzung des B-Planes Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich" als Bebauungsplan der Innenwicklung auf der Grundlage des § 13a BauGB entwickelt wird und aus diesem Grunde keine Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Damit enthät die Begründung keinen Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB.

Loitz, d. 27.09.2010 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ~~20.04.2006~~ 23.09.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Loitz, d. 27.09.2010 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 14.01.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgen, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Demmin, d. 2011-01-21 — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Herbert Weinert - Siegel - — Dipl.-Ing. H. Weinert öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

9. Der Bebauungsplan Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.2010 von der Stadtvertretung Loitz als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.09.2010 gebilligt.

Loitz, d. 27.09.2010 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich" wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2011, AZ.: 601.1049.11-01 - mit Hinweisen und Nebenbestimmungen - erteilt.

Loitz, d. 30.05.2011 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom . . erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom . . AZ.: bestätigt.

Loitz, d. 30.05.2011 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Loitz, d. 30.05.2011 — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.2011 ortsüblich im "Loitzer Boten" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung . . in Kraft getreten.

Loitz, d. — Stadt Loitz - Siegel - Landkreis Demmin — Unterschrift Der Bürgermeister

Straßenquerschnitt

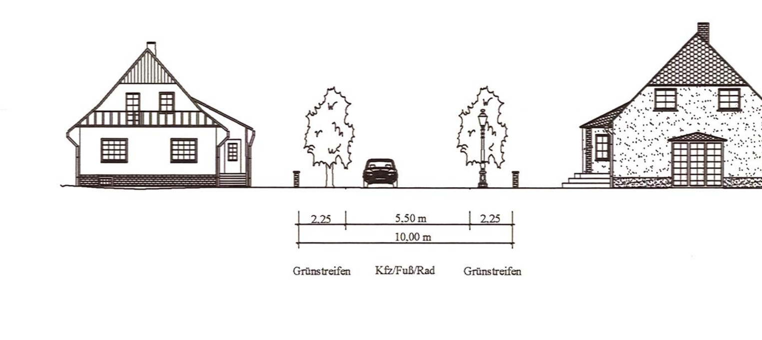

Fußweg im Bereich der öffentlichen Grünfläche

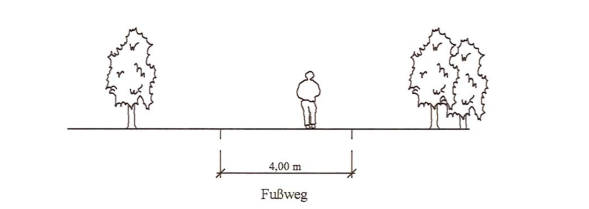

Übersichtskarte: unmaßstäblich

Bebauungsplan Nr. 11 "Quartier am Mühlenteich"

Projekt:	**Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**
Bauherr:	**Stadt Loitz**
Datum:	**September 2010**
Maßstab:	**1 : ~~1.000~~** 500
Blatt Nr.:	
Anlage:	
Bearbeitet:	**Ja / Mü**
Gemessen:	

Verfahrensakte Blatt Nr. 341

ITB Ingenieurbüro Teetz
Am Mühlenteich 7 - 17109 Demmin - Tel. 03998 / 222047 - Fax. 03998 / 222048